

## Beschlussvorlage 161/2015

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
02.11.2015	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
16.12.2015	Kreistag	öffentlich	entscheidend

### **Tagesordnung:**

Vereinbarung zwischen den Landkreisen Germersheim, Südliche Weinstraße und Bad Dürkheim, sowie den kreisfreien Städten Landau in der Pfalz und Neustadt an der Weinstraße über eine Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung zu Förderschulen mit großem Einzugsbereich

### **Beschlussvorschlag:**

Mit den Landkreisen Germersheim, Südliche Weinstraße und Bad Dürkheim, sowie den kreisfreien Städten Landau in der Pfalz und Neustadt an der Weinstraße wird die Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung von Schülerinnen und Schülern zu Förderschulen mit großem Einzugsbereich gemäß der Anlage 1 beschlossen.

**Finanzielle Auswirkung:**       Ja     Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	24101.52412000
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	550.000,-
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 15.10.2015

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat

Seit der ab dem 01.08.2012 geltenden Neufassung des § 69 Abs. 7 SchulG soll bei Förderschulen mit großem Einzugsbereich der Landkreis oder die kreisfreie Stadt mit den Landkreisen und kreisfreien Städten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler wohnen, eine Beteiligung an den Kosten der Beförderung vereinbaren. Die Beteiligung kann bis zur Hälfte der auf den Landkreis oder die kreisfreie Stadt entfallenen Kosten betragen. Der Kreisausschuss hat sich mit dieser Frage bereits in der Beschlussvorlage 025/2015 beschäftigt. Zwischenzeitlich hat das Land Rheinland-Pfalz die Landeszuweisungen für die Kosten der Schülerbeförderung deutlich erhöht, sie betragen nunmehr rund 90% der tatsächlichen Kosten.

Die Kreisverwaltungen Germersheim, Südliche Weinstraße und Bad Dürkheim, sowie die Stadtverwaltungen Landau in der Pfalz und Neustadt an der Weinstraße haben eine gemeinsame Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung erarbeitet. Die Vereinbarung soll rückwirkend zum Schuljahresbeginn 2014/2015 abgeschlossen werden.

Die Vereinbarung trifft insbesondere Aussagen zu dem Begriff „Förderschule mit großem Einzugsbereich“, zur Höhe der Kostenbeteiligung, Berücksichtigung der Landeszuweisung nach § 15 LFAG und zum Abrechnungsverfahren.

Als „Förderschule mit großem Einzugsbereich“ werden alle Förderschulen angesehen, die von Schülerinnen und Schülern weiterer Landkreise und kreisfreier Städte besucht werden und dabei die Anzahl auswärtiger Schülerinnen und Schüler der zu beteiligenden Körperschaften zum Stichtag insgesamt mindestens 10 Schüler erreicht.

Im Landkreis Germersheim fällt hierunter die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache in Rülzheim und die Jakob-Reeb-Schule (Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung) in Ottersheim. Im Landkreis Südliche Weinstraße betrifft dies die St. Laurentiuschule in Herxheim (Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung), bei der Stadt Landau die Paul-Moor-Schule (Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung) in Landau und das Caritas-Förderzentrum St. Laurentius und Paulus (Förderschwerpunkt motorische Entwicklung) in Queichheim und im Landkreis Bad Dürkheim die Siegmund-Crämer-Schule (Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung) in Bad Dürkheim.

Die beteiligten Gebietskörperschaften haben sich unter Berücksichtigung der im Einzelnen entstehenden Vor- und Nachteile aus den jeweiligen Zahlungsverpflichtungen auf eine Ausgleichsquote von 30% geeinigt.

Die Beteiligung erfolgt an den Auszahlungen der jeweiligen Gebietskörperschaft, die im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs für den Transport der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr entstanden sind. Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs werden nicht erstattet. Einzahlungen, die mit der Schülerbeförderung in Zusammenhang stehen, müssen vorher in Abzug gebracht werden. Hierzu zählen insbesondere die Landeszuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten nach § 15 LFAG.

Seite 3 Beschlussvorlage **161/2015**

In der Anlage 2 zur Beschlussvorlage sind die von den beteiligten Gebietskörperschaften zu zahlenden bzw. erhaltenden Ein- und Auszahlungen aus der Zweckvereinbarung Schülerbeförderung als fiktive Modellrechnung 2015 auf Basis der Daten der Finanzrechnung 2013 und der Schülerzahlen zum 15.09.2014 zusammengestellt.

Hieraus wird ersichtlich, dass nach dieser Berechnung der Landkreis Bad Dürkheim an den Landkreis Germersheim 1.047,-- € zu zahlen hat. Des Weiteren hat der Landkreis Bad Dürkheim an die Stadt Landau 690,-- € zu zahlen.

Der Landkreis Bad Dürkheim erhält von der Stadt Neustadt an der Weinstraße 1.076,-- €.

Dies entspricht einem Netto-Ergebnis in Höhe von – 661,-- €. Die Ein- und Auszahlungen werden in der Haushaltsplanung 2016 ff eingestellt.

Die Höhe der Ausgaben hängt mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler zusammen, die im Landkreis Bad Dürkheim wohnen und in Schulen der Vertragspartner unterrichtet werden und variiert daher von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr. Gleiches gilt für die Höhe der Einnahmen, die davon abhängen, wie viele Schülerinnen und Schüler aus Neustadt an der Weinstraße die Siegmund-Crämer-Schule in Bad Dürkheim besuchen.

**Anlagen:**

1. Vereinbarung über eine Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung
2. Zusammenstellung der von den beteiligten Gebietskörperschaften zu zahlenden bzw. erhaltenden Ein- und Auszahlungen aus der Zweckvereinbarung "Schülerbeförderung"